

**15313/AB****vom 19.09.2023 zu 15812/J (XXVII. GP)****bmkoes.gv.at**

**Bundesministerium  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport**

**Mag. Werner Kogler**

Vizekanzler

Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Mag. Wolfgang Sobotka

Parlament

1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.546.996

Wien, am 19. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Genossinnen und Genossen haben am 19. Juli 2023 unter der Nr. **15812/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wie sichert die Regierung Vereine und Einrichtungen gegen die Inflation ab? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- *Welche Einrichtungen wurden im Jahr 2022 seitens Ihres Ressorts gem. den Vorgaben der ARR gefördert? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner\*innen, Ziel der Förderung und Förderbetrag.*
- *Welche dieser Einrichtungen haben gem. Fördervertrag Anspruch auf eine Valorisierung von Förderleistungen – beispielsweise im Zuge mehrjähriger Förderverträge? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner\*innen, Ziel der Förderung, Förderbetrag, sowie vertraglich abgesicherter Valorisierungsregelung.*
- *Welche dieser Einrichtungen haben gem. Fördervertrag Anspruch auf (Teil-) Förderungen ohne Kostendeckelung – beispielsweise für Büroausgaben, Reisekosten etc.? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner\*innen, Ziel der Förderung, Förderbetrag, sowie entsprechender Regelung.*

- *Gab es im Jahr 2022 seitens Ihres Ressorts Förderungen, die abseits der Vorgaben der ARR gefördert wurden?*
  - a) *Wenn ja, um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner\*innen, Ziel der Förderung und Förderbetrag.*
  - b) *Wenn ja, welche dieser Einrichtungen haben gem. Fördervertrag Anspruch auf eine Valorisierung von Förderleistungen – beispielsweise im Zuge mehrjähriger Förderverträge? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner\*innen, Ziel der Förderung, Förderbetrag, sowie vertraglich abgesicherter Valorisierungsregelung.*
  - c) *Wenn ja, welche dieser Einrichtungen haben gem. Fördervertrag Anspruch auf (Teil-)Förderungen ohne Kostendeckelung – beispielsweise für Büroausgaben, Reisekosten etc.? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner\*innen, Ziel der Förderung, Förderbetrag, sowie entsprechender Regelung.*
- *Welche konkreten Maßnahmen plant Ihr Ministerium, um Förderungen gem. den Vorgaben der ARR, sowie solche abseits der ARR, für das kommende Jahr zu valorisieren und damit die Handlungsfähigkeit der Förderpartner\*innen abzusichern?*
- *Welche Budgetmittel wird Ihr Ressort im kommenden Bundesbudget benötigen, um bereits bestehende Förderverträge zu valorisieren und damit die Handlungsfähigkeit der Förderpartner\*innen abzusichern?*
  - a) *Sind Sie diesbezüglich schon in Verhandlungen mit dem Finanzministerium?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) alle Förderungen mit einer Deckelung versehen sind, d.h. jede Förderzusage enthält einen fixen maximalen Förderbetrag, der nicht – zumindest nicht ohne Vertragsänderung/Zusatzgenehmigung – überschritten werden kann. Darüber hinaus werden im Zuge einer Förderung keine Ansprüche auf (automatische) Valorisierung vereinbart.

Gemäß ARR sind Förderungen im unumgänglichen Ausmaß möglich. Steigen die Kosten, aber nicht die Erlöse, so kann grundsätzlich die Förderung angepasst werden, um das Förderziel zu erreichen.

Bei mehrjährigen Förderverträgen obliegt es den Fördernehmer:innen in der Antragsstellung Kostensteigerungen entsprechend zu berücksichtigen, etwa im Bereich der Personalkosten.

Jede genehmigte Fördersumme ist mit einer konkreten Zweckwidmung versehen, mittels der sämtliche Förderbereiche/-Maßnahmen wie etwa Personal- und Sachkosten beträchtlich limitiert sind.

Unabhängig von der Frage nach Valorisierungen von Förderungen wurden bzw. werden Maßnahmen zur Abfederung ua. in Hinblick auf gestiegene Energiekosten erarbeitet und umgesetzt. Dies betrifft den „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“, den „Energiekostenausgleich für gemeinnützige Sportstättenbetreiber:innen“ sowie der sich derzeit in Ausarbeitung befindende „Energiekostenzuschuss für Non-Profit-Organisationen“.

#### Bereich Sport:

Der § 14 BSFG 2017 (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017) normiert die Möglichkeit Vorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung für bestimmte Verwendungszwecke, unter Berücksichtigung des Förderbedarfes, nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 BSFG 2017 hierfür zur Verfügung gestellten Mittel, zu fördern.

Die Mittelherkunft betreffend die Bundes-Sportfördermittel wird durch den § 5 BSFG 2017 normiert. Die Höhe der Mittelbereitstellung, im Bereich der Allgemeinen Bundes-Sportförderung, ist Gegenstand von Budgetverhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen und wird durch den jeweiligen Bundesvoranschlag abgebildet.

Sämtliche Förderungen der Sektion II (Sektion Sport) von 2018 bis 2022 sind auf der Website des BMKÖS unter <https://www.bmkoes.gv.at/sport/sportfoerderungen.html> als PDF abrufbar.

#### Bereich Kunst und Kultur:

Förderungen der Sektion Kunst und Kultur erfolgen auf Grundlage des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, idgF, des Kunstförderungsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 573/1981, des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, jeweils idgF, der einschlägigen Förderrichtlinien für den Wirkungsbereich der Sektion sowie der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), die unmittelbar oder subsidiär gemäß § 3 Ziffer 4 ARR 2014 zur Anwendung gelangen.

Sämtliche Förderungen sind auf der Website des BMKÖS im Rahmen der jährlichen Kunst- und Kulturberichte veröffentlicht:

<https://www.bmkoes.gv.at/Service/Publikationen/Kunst-und-Kultur/kunst-und->

kulturberichte.html. Der Kunst- und Kulturbericht für das Jahr 2022 wurde am 25. Juli 2023 im Ministerrat vorgelegt und steht ebenfalls unter dem angeführten Link zur Verfügung.

Im Jahr 2023 werden im Bereich Kunst und Kultur zusätzlich 37,5 Mio. Euro zur Bekämpfung der Teuerung zur Verfügung gestellt, die sowohl durch eine erhöhte Basisabgeltung für Bundeskultureinrichtungen als auch durch Erhöhungen der Förderungen auf Basis des Kunstförderungsgesetzes in der Breite des Kultursektors wirken können.

Für die UG17-Sport und UG32-Kunst- und Kultur bestehen jeweils Sonderrichtlinien für die Förderungen, die jeweils im Einvernehmen mit der BMF erstellt wurden. Die ARR gelten subsidiär.

Richtlinien für Kulturförderungen: <https://www.bmkoes.gv.at/Kunst-und-Kultur/rechtsgrundlagen.html#richtlinien-fuer-die-gewaehrung-von-foerderungen>

Richtlinien für Sportförderungen:  
<https://www.bmkoes.gv.at/sport/sportfoerderungen.html>

Die Festlegung der Mittel ist Teil des laufenden Budgetprozesses, dem nicht vorgegriffen werden kann.

Mag. Werner Kogler